

Landratsamt Schwäbisch Hall Pressestelle

Gebäude: Münzstraße 1 74523 Schwäbisch Hall

Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841 Fax: 0791 755-7225

E-Mail: pressestelle@lrasha.de

www.lrasha.de

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 7.März.2021 (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Abweichend von § 1 f Abs. 3 Nr. 1a CoronaVO findet ab dem 15.März 2021 der Präsenzunterricht an den Grundschulen im Landkreis Schwäbisch Hall in den Klassenstufen 1 bis 4, sowie in der Grundstufe der sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren im Landkreis Schwäbisch-Hall, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet.
- 2. Abweichend von § 1 f Abs. 3 Nr. 1b CoronaVO findet der Unterricht für die Klassen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen im Landkreis Schwäbisch-Hall, sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs-und Beratungszentren im Landkreis Schwäbisch Hall ab dem 15. März 2021 als Fernunterricht statt.

- 3. Die Notbetreuung für die von Nr. 1 und Nr.2 dieser Allgemeinverfügung betroffenen teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler bleibt aufrechterhalten.
- 4. Lehrkräfte sind verpflichtet auf den Begegnungsflächen und im Unterricht eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher den Anforderungen der Standards FFP2, KN 95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Eine Maskenpflicht besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.
- 5. Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen sind zum Tragen einer Mund-und Nasenbedeckung auf den Begegnungsflächen und im Unterricht verpflichtet. Eine Maskenpflicht besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.
- 6. Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen sind verpflichtet auf den Begegnungsflächen und im Unterricht eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN 95; N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Eine Maskenpflicht besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.
- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- 8. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 02. April 2021.

Begründung

1. Sachverhalt

Die 7- Tages Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall beträgt zum 12. März 2021; 216/100.000. Mehrere Fälle können keiner bestimmten Quelle zugeordnet werden, sodass das Infektionsgeschehen im Landkreis Schwäbisch Hall diffus ist. Ab dem 15. März. 2021 sieht die CoronaVO eine weitere Öffnung der Schulen vor, sodass aufgrund der Virusvarianten, die im Landkreis Schwäbisch Hall nachgewiesen sind, eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu befürchten ist.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können.

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Schwäbisch-Hall ist in der letzten Woche weiter gestiegen und liegt aktuell bei 216 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 12. März 2021). Bei den Fällen handelt es sich zu einem großen Anteil um die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist. Daher ist die Aufschiebung weiterer Öffnungsschritte im Bereich Schule dringend erforderlich. Dabei wurde die Bedeutung der Schule für die Bildung und soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler beachtet. Im Hinblick auf die oben dargestellte Entwicklung der aktuellen Infektionslage ist diese jedoch abzuwägen mit dem sich durch weitere Schulöffnungsschritte deutlich erhöhenden Infektionsrisiko und der damit verbundenen Gesundheitsgefahr für die Kinder, deren Familien und weitere Kontaktpersonen.

Im Hinblick auf das diffuse Infektionsgeschehen und die starke dynamische Steigerung der Fallzahlen

in den letzten Tag waren einige der weiteren der nach § 1f CoronaVO landesweit vorgesehenen Öffnungsschritte der Schulen ab dem 15. März 2021 im Rahmen einer landkreisbezogenen Entscheidung

aus Infektions-schutzgründen zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlich und angemessen, da ein Fernunterricht weiterhin möglich ist.

Die Allgemeinverfügung war zu befristen. Sie wurde bis zum 02. April 2021 für die Schulen befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 12.03.2021

Gez. Gerhard Bauer Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.